



St. Moritz

Botschaft

zuhanden der

Volksabstimmung

vom 19. Juli 2020

betreffend

**Auflösung Kleinklasse-Schulverband Sils, Silvaplana,
Champfèr auf den 31. Juli 2020**

Ausführungen zur Vorlage

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen, sehr geehrte Stimmbürger

Zwischen den drei Gemeinden Sils, Silvaplana und St. Moritz besteht seit 1991 unter dem Namen «Kleinklasse-Schulverband Sils, Silvaplana, Champfèr» ein öffentlich-rechtlicher Gemeindeverband im Sinne von Art. 55 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes. Die beigegebenen Statuten dieses Verbandes wurden letztmals von den drei Gemeinden im 2010 – in der Gemeinde St. Moritz durch Genehmigung an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2010 – revidiert und von der Regierung des Kantons Graubünden am 31. August 2010 genehmigt.

Gemäss Statuten bezweckte der Schulverband die Organisation und Führung einer gemeinsamen Kleinklasse für Kinder aus den beiden Gemeinden Sils und Silvaplana sowie aus der Fraktion Champfèr (Gemeinden Silvaplana und St. Moritz). Der Schulverband regelte die rechtzeitige Erfassung und Betreuung von Kindern mit Lese-Rechtsschreibeschwäche (Legasthenie), Rechenschwäche (Dyskalkulie) und weiteren Entwicklungs- oder Lernschwächen, die pädagogisch-therapeutischer Massnahmen bedurften, durch gemeinsame Organisation.

Kleinklassen, bzw. für kleinere Gemeinden dann Kleinklassen-Schulverbände, sind im neuen kantonalen Schulgesetz (seit 2013 in Kraft) nicht mehr vorgesehen. In den Gemeindeschulen sind Schüler mit Entwicklungs- oder Lernschwächen seit Einführung dieser kantonalen Vorgaben in die Regelklassen integriert. Gemäss Art. 8 des kommunalen Schulgesetzes (seit August 2018 in Kraft) gewährleistet die Gemeinde auch sonderpädagogische Massnahmen im niederschwelligen Bereich. Zudem kann sie Einführungsklassen führen, sofern dies im Rahmen des übergeordneten Rechtes zulässig ist. Für die Anordnung und Umsetzung solcher Massnahmen ist der St. Moritzer Schulrat zuständig.

Unter anderem weil Kinder, welche früher in Kleinklassen zur Schule gingen, heute gestützt auf die neuen kantonalen Vorgaben im Rahmen der Integrativen Förderung («IF») in den Regelklassen der Gemeindeschulen zur Schule gehen, und weil die Gemeinden Silvaplana und St. Moritz den gemeinsamen Schulstandort in Champfèr nicht mehr betreiben bzw. seit 2013 in diesen Räumlichkeiten die Scoula Sportiva (regionale Talentschule auf Sekundar- und Realschulniveau) betrieben wird, hat der immer noch bestehende und somit formell gültige Kleinklassen-Schulverband für die Gemeinde St. Moritz keine Bedeutung mehr und soll demzufolge mit dieser Vorlage formell aufgelöst werden. Die beiden Gemeinden Sils und Silvaplana werden ihre Zusammenarbeit im Bereich Integrative Förderung in neuer Form regeln. Die sehr gute Zusammenarbeit und der intensive Austausch zwischen den drei Gemeindeschulen wird durch diese Auflösung nicht tangiert.

Für die Auflösung des Verbandes ist gemäss Art. 9 und Art. 24 der Statuten die Zustimmung aller Verbandsgemeinden notwendig. Die Gemeinden Sils und Silvaplana stimmen über die Auflösung des Verbandes an ihren Gemeindeversammlungen ab. Mit Zustimmung aller drei Gemeinden wird die Auflösung per 31. Juli 2020 erfolgen. Da per Auflösungsdatum statutengemäss wie am Ende jeden Schuljahres die für das letzte Verbandsjahr aufgelaufenen Kosten den Verbandsgemeinden in Rechnung gestellt werden, wird der Verband mit der Auflösung über kein Verbandsvermögen mehr verfügen. Demzufolge erfolgt keine Verteilung des Vermögens.

Aufgrund der obigen Ausführungen sowie gestützt auf Art. 74 Gemeindeverfassung beantragen Ihnen demzufolge der Schulrat, der Gemeindevorstand und der Gemeinderat, der Vorlage und damit der Auflösung des Kleinklasse-Schulverbandes Sils, Silvaplana, Champfèr zuzustimmen.

Antrag

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen, sehr geehrte Stimmbürger

Bei Anwesenheit von 16 Mitgliedern beantragt Ihnen der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 30. April 2020 einstimmig, der Auflösung des Kleinklasse-Schulverbandes Sils, Silvaplana, Champfèr auf den 31. Juli 2020 zuzustimmen.

Gemeinde St. Moritz

Der Gemeindepräsident: Christian Jott Jenny
Der Gemeindeschreiber: Ulrich Rechsteiner

Anhang

KLEINKLASSE-SCHULVERBAND SILS, SILVAPLANA, CHAMPFÈR

STATUTEN DES KLEINKLASSE-SCHULVERBANDES SILS, SILVAPLANA, CHAMPFÈR

I Allgemeine Bestimmungen	- 2 -
Art.1 Gründung, Name, Sitz	- 2 -
Art.2 Zweck	- 2 -
II Organisation	- 2 -
A. Allgemeines	- 2 -
Art.3 Verbandsorgane	- 2 -
Art.4 Wählbarkeit und Ausschlussgründe	- 2 -
Art.5 Unvereinbarkeit	- 2 -
Art.6 Verantwortlichkeit und Haftung	- 3 -
B. Die einzelnen Organe	- 3 -
a) <i>Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden</i>	- 3 -
Art.7 Zuständigkeit	- 3 -
Art.8 Vorgehen für Beschlussfassung	- 3 -
Art.9 Beschlussfassung der Gesamtheit der Verbandsgemeinden	- 3 -
Art.10 Initiative	- 3 -
b) <i>Der Schulrat</i>	- 4 -
Art.11 Zusammensetzung; Amtsdauer; Entschädigung	- 4 -
Art.12 Aufgaben und Zuständigkeit	- 4 -
Art.13 Einberufung	- 4 -
Art.14 Beschlussfähigkeit	- 4 -
Art.15 Abstimmung	- 4 -
Art.16 Zeichnungsberechtigung	- 5 -
c) <i>Die Geschäftsprüfungskommission</i>	- 5 -
Art.17 Zusammensetzung und Aufgabe	- 5 -
Art.18 Übertragung der Aufgabe an eine Geschäftsprüfungskommission der Verbandsgemeinde ..	- 5 -
III. Finanzen	- 5 -
Art.19 Geschäftsjahr	- 5 -
Art.20 Finanzierung	- 5 -
Art.21 Kostenverteilung	- 5 -
Art.22 Rechnungswesen	- 5 -
IV. Schlussbestimmungen	- 6 -
Art.23 Austritt	- 6 -
Art.24 Auflösung	- 6 -
Art.25 Inkrafttreten und Aufhebung der bisherigen Statuten	- 6 -

I. Allgemeine Bestimmungen

Art.1 Gründung, Name, Sitz

Die Gemeinden Sils, Silvaplana und St. Moritz schliessen sich unter dem Namen „Kleinklasse-Schulverband Sils, Silvaplana, Champfèr“ im Sinne von Art. 50 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes zu einem öffentlichrechtlichen Gemeindeverband zusammen.

Der Schulverband hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort des Schulratspräsidenten.

Art.2 Zweck

Der Schulverband bezweckt die Organisation und Führung der Kleinklasse im Sinn von Art. 26 ff. des Schulgesetzes für die Kinder aus den Ortschaften Sils, Silvaplana und Champfèr (Gemeinden Silvaplana und St. Moritz).

Der Schulverband kann die rechtzeitige Erfassung und Betreuung von Kindern mit Lese-Rechtschreibschwäche (Legasthenie), Rechenschwäche (Dyskalkulie) und weiteren Entwicklungs- oder Lernschwächen, die pädagogisch-therapeutischer Massnahmen bedürfen, durch gemeinsame Organisation regeln.

Der Schulbetrieb der Kleinklasse kann im Sinne von Art. 4 und Art. 26 Abs. 2 des Schulgesetzes als Mischform mit Regelklassen (integrierte Kleinklasse) geführt werden. Die Schulorte werden in der Schulordnung der einzelnen Vertragsgemeinden festgelegt.

II. Organisation

A. Allgemeines

Art.3 Verbandsorgane

Die Organe des Schulverbandes sind:

- a) die Gesamtheit der Verbandsgemeinden
- b) der Schulrat
- c) die Geschäftsprüfungskommission

Art.4 Wählbarkeit und Ausschlussgründe

Als Mitglieder des Schulrates und der Geschäftsprüfungskommission sind alle in den Verbandsgemeinden stimm- und wahlberechtigten Einwohner wählbar.

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten, Geschwister und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Schulrat und der Geschäftsprüfungskommission angehören.

Art.5 Unvereinbarkeit

Die Mitglieder des Schulrates dürfen nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.

Angestellte des Verbandes dürfen weder dem Schulrat noch der Geschäftsprüfungskommission angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu Sitzungen zugezogen werden.

Art.6 Verantwortlichkeit und Haftung

Die Verantwortlichkeit des Schulverbandes sowie seiner Organe und Funktionäre richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

B. Die einzelnen Organe

a) Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden

Art.7 Zuständigkeit

Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden ist das oberste Organ des Schulverbandes.

Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden ist zuständig für:

- a) Statutenänderung;
- b) die Auflösung des Verbandes;
- c) die Beschlussfassung über folgende Sachgeschäfte:
 - Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages;
 - Bewilligung von Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind und die finanzielle Kompetenz des Schulrates übersteigen;
 - Behandlung von Initiativen;
 - Bestimmung der mit dem Rechnungswesen betrauten Gemeindeverwaltung;
 - Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich dem Schulrat zugewiesen sind.
- d) Wahl der Mitglieder von Schulrat und Geschäftsprüfungskommission.

Art.8 Vorgehen für Beschlussfassung

Der Schulrat bestimmt je nach Dringlichkeit des Geschäftes eine Frist von 2-4 Monaten, innerhalb welcher die Beschlüsse gemäss Art. 7 innerhalb der Gemeinden zu fassen sind. Die Gemeindevorstände kehren das Notwendige vor und teilen innerhalb von fünf Tagen dem Präsidenten des Schulverbandes die Ergebnisse in Form eines Protokollauszuges mit.

Art.9 Beschlussfassung der Gesamtheit der Verbandsgemeinden

Die Beschlüsse gelten als zustande gekommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihnen zustimmt.

Für die Änderung der Statuten in Bezug auf den Zweck des Verbandes sowie für die Auflösung des Verbandes ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden erforderlich.

Die Zuständigkeit zur Beschlussfassung innerhalb der einzelnen Gemeinden richtet sich nach deren Recht.

Subsidiär gilt das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.

Art.10 Initiative

Auf dem Weg der Initiative können die Vorstände der Verbandsgemeinden oder mindestens 50 stimmberechtigte Einwohner der beteiligten Gemeinden beim Schulrat schriftlich einen Vorschlag über ein in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Mitgliedergemeinden fallendes Sachgeschäft oder über eine Statutenrevision einreichen.

Die Initiative kann in Form einer Anregung oder eines ausformulierten Entwurfs eingereicht werden. Sie ist zu begründen.

Eine gültig zustande gekommene Initiative ist, gegebenenfalls verbunden mit einem Gegenvorschlag, innert sechs Monaten seit Einreichung den Verbandsgemeinden zur Abstimmung zu unterbreiten.

b) Der Schulrat

Art.11 Zusammensetzung; Amtsdauer; Entschädigung

Der Schulrat besteht aus 3 Mitgliedern und setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Aktuar zusammen.

Die Mitglieder werden wie folgt bestimmt bzw. gewählt:

Die Gemeinden Sils und Silvaplana bestimmen je ein Mitglied aus dem örtlichen Schulrat als Schulratsmitglieder des Schulverbandes und die Gemeinde St. Moritz ein Mitglied.

Vorbehältlich abweichender Bestimmungen in den Verbandsgemeinden gelten diese Schulräte jeweils für drei Jahre als gewählt. Sie können von der jeweiligen Verbandsgemeinde jederzeit ersetzt werden.

Der Schulrat konstituiert sich selber.

Die Verbandsgemeinden entschädigen die von ihnen bestimmten Schulratsmitglieder nach Massgabe ihrer Entschädigungsordnungen.

Art. 12 Aufgaben und Zuständigkeit

Der Schulrat ist vollziehendes Organ des Schulverbandes. Ihm obliegt die Handhabung der Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Schulverband. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb.

Dem Schulrat stehen neben den in der kantonalen Gesetzgebung genannten Kompetenzen im Weiteren zu:

- Wahl und Entlassung der Lehrkräfte;
- Überprüfung der Lehrerstellen, wenn es die Schülerzahl erfordert, und Antragstellung an die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden;
- Festsetzung der Pensen, Teilpensen und Anstellungsbedingungen sowie allfällige Revisionen im Rahmen der kantonalen Gesetze;
- Erlass weiterer dem Betrieb dienender Vorschriften und Reglemente;
- Ausstattung des Schulbetriebes mit Lehrmitteln und Schulmaterial;
- Verwaltung des für den Schulbetrieb erforderlichen Schul- und Verbrauchsmaterials;
- Erstellung des Kostenvoranschlages bis Ende August und des Jahresberichtes zuhanden der Mitgliedsgemeinden;
- Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, bis zu Fr. 3'000.- für den nämlichen Gegenstand und von Fr. 500.- für alljährlich wiederkehrende Ausgaben;
- Vertretung des Schulverbandes nach aussen;
- Der Schulrat kann eine Schulordnung erlassen.

Art.13 Einberufung

Der Präsident beruft den Schulrat nach Bedarf oder auf Begehren von mindestens 1 Schulratsmitglied ein.

Die Einladung ist den Schulratsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände in der Regel mindestens 10 Tage im Voraus zuzustellen.

Art.14 Beschlussfähigkeit

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

Art.15 Abstimmung

Für alle Entscheide des Schulrates gilt das Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, bei Wahl das Los.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet.

Art.16 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Schulverband führen der Präsident und der Vizepräsident kollektiv unter sich oder zusammen mit dem Aktuar.

c) Die Geschäftsprüfungskommission

Art.17 Zusammensetzung und Aufgabe

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Die Geschäftsprüfungskommissionen der beteiligten Gemeinden bestimmen jeweils für ein Jahr je ein Mitglied aus ihren eigenen Reihen.

Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert die jährliche Betriebsrechnung des Schulverbandes mitsamt den Belegen sowie die Geschäftsführung des Schulrates. Sie darf jederzeit und unangemeldet ihr Kontrollrecht ausüben. Sie hat Einsicht in alle einschlägigen Akten. Sie erstattet den Verbandsgemeinden Bericht.

Art.18 Übertragung der Aufgabe an eine Geschäftsprüfungskommission der Verbandsgemeinde

Die Funktionen der Geschäftsprüfungskommission können auch der Geschäftsprüfungskommission einer einzelnen Verbandsgemeinde übertragen werden.

III. Finanzen

Art.19 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Schuljahr.

Art.20 Finanzierung

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Schulverband die für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen.

Der genehmigte Voranschlag verschafft dem Schulrat die Kompetenz, die darin aufgeführten Ausgaben zu tätigen.

Art.21 Kostenverteilung

Die Betriebs- und Verwaltungskosten gehen nach Abzug der Einnahmen und der Beiträge des Kantons Graubünden zu Lasten der Mitgliedgemeinden.

50% der Restkosten werden auf die Verbandsgemeinden (Sils, Silvaplana und Ortsteil St. Moritz/Champfèr) im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl gemäss der letzten eidgenössischen Volkszählung aufgeteilt.

50% der Restkosten werden aufgrund der beteiligten Schüler der Verbandsgemeinden aufgeschlüsselt, Stichtag zur Ermittlung der Schülerzahl ist jeweils der 1. Januar des betreffenden Schuljahres.

Art.22 Rechnungswesen

Die Gemeindeverwaltung einer der Mitgliedgemeinden, die von denselben bestimmt wird, führt das gesamte Rechnungswesen des Schulverbandes und erstellt die Jahresrechnung.

Sie besorgt den Einzug der Gemeindetrefnisse, nimmt die kantonale Beiträge in Empfang und entlohnt die Lehrkräfte und weitere Angestellte monatlich.

Die damit verbundenen Aufwendungen gehen zulasten des Schulverbandes.

IV. Schlussbestimmungen

Art.23 Austritt

Der Austritt einer Verbandsgemeinde kann frühestens nach Ablauf von 4 Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Statuten unter Wahrung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres erfolgen.

Der austretenden Verbandsgemeinde stehen keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung ihrer Leistungen zu.

Art.24 Auflösung

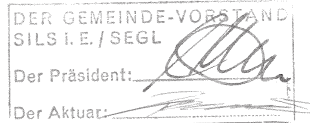
Die Auflösung des Gemeindeverbandes bedarf der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden. Integrierender Bestandteil eines solchen Beschlusses bilden die Liquidation eines allfälligen Vermögens und dessen Verteilung unter die Mitgliedsgemeinden.

Art.25 Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Statuten

Diese Statuten bedürfen der Zustimmung der entsprechenden Organe der beteiligten Gemeinden und der Genehmigung der Regierung. Sie ersetzen die Statuten vom 13.8.1996 (RB 1798). Die Gemeindevorstände der drei Verbandsgemeinden bestimmen nach erfolgter Regierungsgenehmigung durch übereinstimmenden Beschluss den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Also beschlossen durch die Gemeinden:

Sils i.E./Segl, am 6. Mai 2010



Silvaplana, am 14. April 2010



NAMENS DES GEMEINDEVORSTANDES

7513 Silvaplana

Die Gemeindepräsidentin
Claudia Trofena

Die Gemeindeschreiberin
Franziska Giovanoli

St. Moritz, am 13. Juni 2010



Gemeindevorstand St. Moritz

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 31. 8. 2010 Nr. 811

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Gemeindeverwaltung St. Moritz
Via Maistra 12
7500 St. Moritz
www.gemeinde-stmoritz.ch